

99019028016000

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000409884/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99019028016000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung nach dem Bremischen Weiterbildungsgesetz
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	31.01.2025

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

https://www.transparenz.bremen.de/metainformation/verordnung-zur-durchfuehrung-des-gesetzes-ueber-die-weiterbildung-im-lande-bremen-vom-19-dezember-2011-187384?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d
https://www.transparenz.bremen.de/metainformation/gesetz-ueber-die-weiterbildung-im-lande-bremen-weiterbildungsgesetz-wbg-vom-18-juni-1996-157258?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d

Teaser

Die Anerkennung nach dem Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen (WBG) entspricht einem Gütesiegel, das Einrichtungen der Weiterbildung auf Antrag und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen führen dürfen.

Volltext

Die Anerkennung dient der Sicherung und Erhöhung der Qualität der Weiterbildung nach dem Bremischen Weiterbildungsgesetz und steht insofern auch im Sinne des Verbraucherschutzes. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag bei der Senatorin für Kinder und Bildung.

Erforderliche Unterlagen

Keine Unterlagen erforderlich.

Voraussetzungen

Die vom Land geforderten und von den Einrichtungen zu erfüllenden Kriterien sind im Weiterbildungsgesetz sowie in der Durchführungsverordnung geregelt.

Die Kriterien beziehen sich auf rechtliche, wirtschaftliche, organisatorische, räumliche, sachliche, teilnehmerorientierte sowie fachspezifische Rahmenbedingungen, insbesondere bezogen auf die aufgabenspezifischen Qualifikationen und einer kontinuierlichen Weiterbildung des hauptberuflichen und nebenberuflichen pädagogischen Personals. Ein wesentlicher Bestandteil der Anerkennung ist der Nachweis angemessener Qualitätsstandards. Die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen muss durch ein vom Antragsteller einzureichendes unabhängiges Gutachten bestätigt werden.

Kosten

Die Antragsbearbeitung erfolgt kostenfrei. Der antragstellenden Einrichtung können Kosten durch die

Modul	Sachverhalt
	Erfüllung der Anerkennungs Voraussetzungen sowie deren Bestätigung durch einen unabhängigen Gutachter entstehen. Diese werden von der Senatorin für Kinder und Bildung nicht erstattet.
Verfahrensablauf	Die Anerkennung einer Einrichtung der Weiterbildung nach dem WBG ist schriftlich und in deutscher Sprache bei der Senatorin für Kinder und Bildung zu beantragen. Die regelmäßige Überprüfung der Erfüllung der Anerkennungs Voraussetzungen bei anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung erfolgt innerhalb von drei Jahren.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von den Sitzungsterminen des Landesausschusses für Weiterbildung und der Komplexität des Antrags.
Frist	Antragsfristen für die Anerkennung einer Einrichtung nach dem WBG bestehen nicht.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen